

169. Unter welchen Voraussetzungen findet auf die wissentliche Hinterziehung von Steuern mittels falscher Deklaration der Betrugsbegriff keine Anwendung?

Preuß. Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuen Landesteilen vom 20. Sept. 1867 §§. 5. 13. (Pr. G.S. S. 1529.)

Gemeindeverfassungsgesetz für die Stadt Frankfurt a. M. vom 25. März 1867 §. 62. (Pr. G.S. S. 401.)

St.G.B. §. 263.

I. Straffenat. Ur. v. 28. Oktober 1880 g. N. u. W. Rep. 2030/80.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Den beiden Angeklagten war nach dem Eröffnungsbeschlusse zur Last gelegt, in der Absicht, und zwar N. sich selbst, W. dem Mit-

angeklagten M. einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen der Stadt Frankfurt a. M. dadurch geschädigt zu haben, daß sie bei den Beamten des städtischen Rechnungsamtes daselbst durch Vorpiegelung einer falschen Thatsache einen Irrtum erregten.

Von dieser wegen Betruges aus St.G.B. §. 263 erhobenen Anschuldigung sind beide Angeklagte freigesprochen worden.

Die Revision des Staatsanwaltes riigte Verletzung des §. 263 St.G.B.'s durch Nichtanwendung; es konnte ihr jedoch keine Folge gegeben werden.

Gründe:

„Das angefochtene Erkenntnis geht von der Anschauung aus, daß in der geständigen Handlungsweise der Angeklagten, der wissenschaftlich unwahren, in der beiderseits vollzogenen, dem Rechnungsamte zu Frankfurt eingereichten Deklaration enthaltenen Angabe eines zu geringen Betrages des von M. an B. vereinbarungsmäßig zu zahlenden Mietpreises für eine Wohnung nicht ein strafbarer Betrug, vielmehr nur eine Zuwiderhandlung gegen ein specielles, in sich abgeschlossenes Lokalgesetz, welches allein die That charakterisiere und treffe, zu erkennen sei.

Dieser Erwägung tritt der Staatsanwalt mit der Behauptung entgegen, es sei die betreffende Frankfurter Polizeiverordnung kein Gesetz, vielmehr nur eine jederzeit wieder aufhebbare polizeiliche Verfügung, in die nach allgemeinen Grundsätzen und nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 13 der B.O. vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neuen Landesteilen keine Bestimmungen aufgenommen werden dürften, welche mit den Gesetzen in Widerspruch ständen. Die Gesetze betrachteten aber die Strafthat des Angeklagten als Betrug.

Es beruht indessen diese Ausführung auf rechtsirriger Grundlage.

Von altersher sind nicht allein in der Theorie und in der Praxis der deutschen Gerichte, sondern auch kraft positiver Sanktion der Landes- und der jetzigen Reichsgesetzgebung gewisse Hinterziehungen öffentlicher Abgaben, namentlich von Zöllen und Steuern, dem allgemeinen Betrugsbegriffe aus Gründen, die teils in der Natur der sogenannten Defraudationen als Unterlassungsdelikte, teils in finanziellen Bedürfnissen und Interessen der auf den Bezug der Abgabe berechtigten Staats- und Gemeindebehörden, teils in dem Rechtsbewußtsein des Volkes liegen, entzogen und als eigenartiges Delikt mit selbständigem speciellem Thatbestande besonderen strafrechtlichen und straf-

prozessualen Normen unterstellt worden. Vgl. auch Einföhrungsgesetz zum St.G.B. §. 2, Einf.Ges. zur St.P.D. §. 6 Nr. 3 und St.P.D. §. 459 flg.

Soweit dieser Gesichtspunkt in einer Landesgesetzgebung klar ausgedrückt ist, tritt das sonst möglicherweise an sich anwendbare allgemeinere Gesetz, dem Überwiegen einer Specialnorm entsprechend, dergestalt zurück, daß dasselbe seine Herrschaft nicht mehr auf die von seinem Gebiete losgetrennten Handlungen erstreckt, vielmehr die Einzelbestimmung ausschließlich, selbst mit Beseitigung einer ideellen Konkurrenz des allgemeinen Strafgesetzes, maßgebend wird.

Das von dem Frankfurter Magistrate am 12. März 1872 erlassene Regulativ hat nun als Personalabgabe zur teilweisen Deckung der Bedürfnisse des städtischen Gemeinwesens eine städtische Wohn- und Mietsteuer eingeföhrt, darin die Steuerpflicht subjektiv und objektiv geordnet und durch eine Polizeiverordnung vom 29. April 1872 die Übertretungen des vorerwähnten Regulatives, namentlich mittelst „falscher Angaben der Deklaranten“ in betreff der Mietsumme mit besonderen Strafen bis zu 20 Gulden bedroht, ohne auf die Strafbestimmungen des Strafgesetzbuches über Betrug irgendwie zu verweisen, verfolgt vielmehr die Tendenz, die Strafbarkeit von Hinterziehung der Personalabgabe, sei es auch mittelst Täuschungshandlungen der Pflchtigen den betreffenden städtischen Beamten gegenüber, erschöpfend besonders zu normieren.

Ergangen ist diese Verordnung ihrem Eingange zufolge auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 §. 5 über die Polizeiverwaltung und mit specieller Bezugnahme auf den letzten Absatz des §. 62 des Frankfurter Gemeindeverfassungsgesetzes vom 25. März 1867 (preuß. G.S. 401), sowie auf die „Genehmigung der Regierung zu Wiesbaden und die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung“.

Da nun das Gemeindeverfassungsgesetz vom 25. März 1867 §. 62 anordnet, daß „die zur Zeit bestehenden Gemeindesteuern der Prüfung und Genehmigung durch die Königl. Regierung unterworfen werden“, daß direkte und indirekte, der Genehmigung der Regierung unter Umständen bedürftige Gemeindesteuern eingeföhrt werden dürfen und im Schlußsaze daselbst bestimmt: „Gegen Übertretungen der über Erhebung von Gemeindesteuern zu erlassenden, von der Regierung zu genehmigenden Regulative können durch besondere Verordnung — welche in der Form der ortspolizeilichen Verordnung bekannt zu machen ist — Strafen

bis auf Höhe von 20 Gulden vorgesehen werden“, so beruhen das Regulativ vom 12. März 1872 und die Polizeiverordnung vom 29. April 1872 auf gesetzlicher Basis, insbesondere dem Gemeindeverfassungsgesetze von 1867, drohen im Einklange mit diesen Übertretungen der hier fraglichen Art, welche dem Gesichtspunkte des Betruges entrichtet sind, besondere Strafen an und sind innerhalb der dadurch geregelten Zuständigkeit in vorgeschriebener Form erlassen.

Die Rechtsgültigkeit jener speciellen lokalen Verordnung, die sich ohnehin im wesentlichen als Anordnung einer Gemeindesteuer darstellt, kann daher nicht in Anwendung der Verordnung vom 20. September 1867 §. 13 mit dem Staatsanwalt beanstandet werden.

Das Landgericht hat sohin, da vorliegend allein die — gegen beide Angeklagte bereits durch Strafbescheid des Rechneiamtes zur Anwendung gebrachte — Polizeiverordnung vom 29. April 1872 einschlägt, §. 263 St.G.B.'s durch Nichtanwendung keineswegs verlegt.“